A. 1910. 445.

Stiftung Staatsbibliothek Preuß. Kulturbesitz

Zabrzer Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 1. Zabrze, den 2. Januar 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.

Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Stengel.

III Zabrze, den 20. Dezmber 1907.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten welche im Kreise Zabrze aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt daß sie — von verständigen Leuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und, aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung anhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten merden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff= oder Gummihüllen binde man den Ballon auf richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren, oder zu reiben; danach wickelt man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vorgBeschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterheben ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namen- und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benützten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen

des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welchem eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

In Ausführung des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten in Breslau vom 15. November 1907 (O. P. I. Nr. 1213) setze ich hiermit fest, daß die Einsammlung der kath. Kollekten im Jahre 1908

a) für den Convent der Elisabetherinnen in Breslau im Monat **März,**
b) für das Erziehungshaus **„Mariahilf"** in Breslau im Monat **Mai,**
c) für die Kinderheilstädte in Königsdorf-Jastrzemb im Monat **Juli,**
d) für das Haus vom guten Hirten in Kattern im Monat **September** zu erfolgen hat.

Die Einsammlung dieser Kollekten darf im hiesigen Kreise in den bezeichneten Monaten ohne vorherige Anzeige einer bestimmten Zeit stattfinden.

Zabrze, den 23. Dezember 1907.

Der Königliche Landrat.

J. V.: Krause, Königlicher Rechnungsrat.

K. A. I. 13432. Zabrze, den 19. Dezember 1907.

Probeweise angestellt die Unteroffiziere Cimienga und Grüner als Polizeisergeanten für den Amtsbezirk Zabrze.

K. A. I. 13681. Zabrze, den 20. Dezember 1907.

Ich habe den Wirtschaftsinspektor Valentin Kotitschke in Matheshof zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Soßnitza bestätigt.

K. A. II. 13534. Zabrze, den 30. Dezember 1907.

Die Firma M. Dudek & Co. aus Makoschau beabsichtigt auf ihrem Grundstück Grdb.-Bl. Nr. 37 Bielschowitz den Ringofen umzubauen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Bielschowitz, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Bureau des Amtsvorstehers zu Bielschowitz zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin **auf den 18. Januar d. Js., vormittags 10 Uhr** im Amtslokal des Herrn Amtsvorstehers zu Bielschowitz anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

gez. Dr. Wolff.

Bekanntmachung.

Die **Sparkasse des Kreises Zabrze** nimmt **Spareinlagen** in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu **5000 Mark** mit **3 1/2 %**, und die **5000 Mark** übersteigenden Beträge mit **3 %** jährlich. Die während der ersten drei Tage eines Monats gemachten Einzahlungen werden noch für den Einzahlungsmonat mitverzinst.

Die Kreissparkasse ist werktäglich von **8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags** und von **3 bis 4 Uhr nachmittags** für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Zabrze, den 2. Januar 1907.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,
Königlicher Landrat.
gez. Dihle.

Anzeiger.

Verwarnt.

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: der Gelegenheitsarbeiter Paul Piechwitzek ohne Wohnung,
der Gelegenheitsarbeiter Karl Pannok aus Zabrze ohne feste Wohnung,
der Gelegenheitsarbeiter Paul Schneider aus Zabrze zur Zeit ohne Wohnung,
der Glasmacher Max Seifert aus Lauban.

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Maschinenführer Salo Rothmann aus Zabrze in Stück 26 Seite 214 im Zabrzer Kreisblatt für 1907 erlassene Steckbrief vom 15. Juni 1907 ist hiermit erledigt. — 6. R. 40/07. —

Gleiwitz, den 20. Dezember 1907.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Einzig

schön ist ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**. Alles dies erzeugt die **echte**

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

v. **Bergmann & Co., Radebeul**
mit Schutzmarke: **Steckenpferd.** à St. 50 Pfg.
in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachfl., Ankerdrogerie, C. Jockel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel, Barbara-Drogerie, Rob. Czempiel. St. Florian-Apotheke, Löwen-Drogerie, **in Zabrze Süd** bei: C. Kruppa. **in Zaborze** bei: Rob. Hammer, Franz Kalus, St. Barbara-Apotheke, **in Biskupitz**: bei: Josef Bialas.

Sehnsucht

aller Damen ist ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**. Alles erzeugt die echte

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul**
mit Schutzmarke: **Steckenpferd.**
à Stück 50 Pf: **in Zabrze**: Louis Danziger, Wilhelm Glusa, Anker-Drogerie C. Jockel, **in Zabrze Süd**: C. Kruppa, St. Florian-Apotheke, Sophie Glücksmann und Ernst Gabriel, **in Zaborze**: Franz Kalus, St. Barbara-Apotheke, **in Biskupitz**: Josef Bialas.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Czech in Zabrze.